

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 16 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Fructidor IX

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 br. in Bern, und mit 5 Fr. 5 br. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Siebente Sitzung, 14. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der geschgebende Rath übersendet mit einem Protocollauszug vom 1ten dies folgende Schriften:

1. Auftrag an die Constitutionscommision wegen des verfassungsmässig aufzustellenden Grundsatzes, daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche einen besondern Schutz genießen soll.
2. Gedanken des B. Chesaux, Munizip. Präsidenten zu Lavaux, Canton Leman, über die Grundlagen der Staatsverfassung.
3. Wunsch der Munizipalitäten des Distrikts Martigny, Canton Wallis, mit Helvetien vereint zu bleiben.
4. Vorstellung der ersten Behörden des C. Thurgau, für die Selbstständigkeit dieses Cantons und gegen seine Vereinigung mit Schafhausen.
5. Bemerkungen der Munizipalität St. Gallen, über die im Verfassungsentwurf vorgeschriebene Wahlart zu den Cantonstagsitzungen.
6. Einfrage der Gemeinden Münchwiler und Glareyre, ob sie künftig nach Freyburg oder Bern eingetheilt seien.
7. Verschiedene Vorstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Bellinz oder Lauter als Hauptort des vereinten Cantons.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Der Bürgerschaft, Munizipalität und Gemeinderverwaltung von Schafhausen Vorstellung und Bitte wegen Trennung des Cantons Schafhausen vom Canton Thurgau, und daß auf jeden Fall Schafhausen das Hauptort bleiben möge.
2. Bittschrift der Gemeinde Intragna, im damaligen Canton Zauis, die Bestimmung des Hauptorts des Cantons Tessin betreffend.
3. Wunsch der Munizipalität Rosiniere bey dem Canton Leman zu verbleiben.
4. Des Pfarrers von Villaz St. Pierre, Canton Freyburg, Bemerkungen über Unabhängigkeit des Cultus und Religionsfreiheit.
5. Der B. Deputirten des Cantons Appenzell Auftrag und Bitte, daß dieser Canton wieder in seine alten Grenzen versetzt werden möchte.
6. Der Behendeigenthümer des Cantons Zürich Bitte, um unpartheiischen Entscheid in Betreff dieser Abgaben.
7. Bemerkungen des Erziehungsrathes des Cantons Zürich, über die im Zürcherischen Verfassungsentwurf befindlichen Bestimmungen über den öffentlichen Unterricht.
8. Zwei Vorstellungen der Einwohner und der Gemeindsgüttereigenthümer von Morsee, über einige im Waadtlandischen Verfassungsentwurf vorhandene Verfügungen.

Das Reglement für die Tagsatzung wird berathen und angenommen. (Wir werden es gelegentlich liefern).

Der B. Müller, Deputirter von Uri, verlangt, daß die Tagsatzung seines Cantons zu neuem Zusammentritt berechtigt werde, um den Organisationsplan für den Canton zu entwerfen.

Die Tagsatzung beschließt, diesen Antrag an den Vollziehungsrath zu weisen, und demselben zugleich

amtliche Anzeige von dem Beschluss der Tagsatzung vom 12ten dies, durch welchen die Bürger Müller und Reding als Repräsentanten der Cantone Uri und Schwyz anerkannt werden, zu geben.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollziehungsrath,
das Begehrn sämtlicher Officiere des ersten Bataill.
leichter Infanterie, daß man den 8 Jägercompagn.
dieses Bataillons anstatt der runden Hütte ähnliche
Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben
möchte, betreffend.)

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath entspricht mit Vergnügen dem Begehrn des Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie, welches Sie ihm in Ihrer Botschaft vom 13. d. mitgetheilt haben, und will Sie also Ihrem Vorschlage gemäß bevollmächtigen, auf günstigste Weise die Abänderung zu treffen, daß diesen sämtlichen 8 Jägercompagnieen anstatt der runden Hütte ähnliche Kappen wie die Grenadiers tragen, mit grüner Garmitur gegeben werden. Auch ihm ist dieser Anlaß angenehm, dem Offiziercorps dieses Bataillons, das sich durch seine Vorschritte in dem militärischen Unterrichte auszeichnet, einen Beweis seiner Zufriedenheit geben zu können.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. 13 Bürger aus dem Distr. Biberist C. Solothurn, empfehlen dem gesetzg. Rath das der Vollziehung zur unbefangenen Untersuchung bereits communicirte Begehrn der protestirenden Minorität ihrer Cantonalsatzung, daß nämlich verschiedene Deputirte von Olten und Ballstall, namentlich auch der B. Aregger von Solothurn, als Feinde der neuen Ordnung aus der Liste der Cantonsdeputirten ausgestrichen werden.

Diese Zuschrift kann der gesetzg. Rath in keine Betrachtung ziehen, weil sie von keinem Statthalter ist, noch von einem der Unterschriebenen unserm Präsident überreicht worden ist. Da aber diese Zuschrift sich gegen den 1. und 2. Art. des Bittschriften-Gesetzes vom 15. Januar 1801 geradezu verstößt, so tragt die Pet. Commission darauf an, solche der Vollziehung zu Handhabung des Gesetzes zu übersenden. Angenommen.

2. Der Reg. Statthalter des Cant. Lugano übersendet dem gesetzg. Rath eine Beylage zur Unterstützung des Begehrens der 2 Gemeinden Soragno und Davosco

im Distr. und Cant. Lugano, betreffend ihre Sondierung von der Mutterkirche von Cadro, die ihm von diesen Gemeinden eingerichtet wurde.

Die Pet. Commission tragt an, diese Beylage der Unterrichtscommission zuzuweisen. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

Präsident: Gmür.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzg. Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 11. Aug. und nach Anhörung des Berichts der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden; verordnet:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesez vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaft erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübde der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen; als:

- 1) L. v. May von Bern, gew. Offizier unter Noverea.
- 2) Siegler von Zürich, gew. Major unter Bachmann.
- 3) Joh. Melchior Krieg von Schübelbach C. Linth, gew. Offizier unter Bachmann.
- 4) Leonhard Häggerly von Engi C. Linth, gew. Lieutenant unter Salis.
- 5) Franz Freuler von Näfels Cant. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 6) Fridolin Jos. Tschudi von Glarus C. Linth, gew. Unterlieutenant unter Bachmann.
- 7) Carl Müller von Näfels C. Linth, gew. Unterlieut. unter Bachmann.
- 8) Melchior Stählin von Nettstall C. Linth, gew. Oberlieutenant unter Bachmann.
- 9) Georg Bened. Häfig von Arau C. Argau, gew. Hauptmann unter Noverea.
- 10) Isaak Geissberger von Clemigen C. Argau, gew. Grenadier-Oberlieut. unter Noverea.
- 11) Conrad Schindler von Mollis C. Linth, gew. Hauptmann unter den Glarner Milizen in engl. Sold.

- 12) Beger von Geschinen im Wallis, gew. Hauptm. unter Courten.
- 13) Beger von ebendaher, gew. Lieut. unter Courten.
- 14) Caspar Müller von Nafels Cant. Urih, gew. Offizier unter Bachmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Aus der gesellschaftlichen Vereinigung unter allgemeine Rechtsgesetze entwickeln sich manche verschiedene äussere und innere Verhältnisse, die nothwendig ihrer Natur nach auf verschiedene Rechte und Verpflichtungen führen, und die den Grund zu verschiedenen Gefechtungen an sich tragen, die eine Staatsverfassung entkräften soll.

Jede Staatsgesellschaft besteht aus den Regierten und der Regierung. Die Regierten bestehen aus allen gesellschaftlich verbundenen Gliedern, die von den Rechtsgesetzen, dem Werk ihres Willens regiert werden; die alle denselben unterworfen an Rechten gleich und in ihren gegenseitigen Verpflichtungen frei sind. Hingegen die so die Regierung in Händen haben, bilden in dieser einzigen Hinsicht einen von der Gesellschaft erschaffenen politischen Körper, der als solcher wiederum seiner inneren Bildung, seiner Organisation nach, gesetzte besondere Verpflichtungen sowohl unter sich als gegen die Regierten auf sich hat.

Von der Art der Bildung der letztern und der Bestimmung und Festsetzung der gegenseitigen Verhältnisse der Regierten und der Regierung durch die Verfassung, hängt die Sicherheit und der Grad der politischen und bürgerlichen Freyheit der Staatsbürger ab.

Die politische Freyheit besteht in dem Recht der Staatseinwohner, den souveränen Willen bestimmen zu können. Die bürgerliche Freyheit geht von der politischen aus, und begreift in sich, alles thun zu dürfen, was der Freyheit eines Andern nicht schadet.

Der Widerstreit, die gegenseitigen Kraftanstrengungen oder die Eingriffe in die Rechte der Andern innert der gesellschaftlichen Vereinigung in Folge jener verschiedenen Verhältnisse lassen sich auf zwey Klassen redu-

ciren: die eine begreift die einzelnen Bürger gegen Bürger in sich; die andere die Regierung unter sich, und gegen die Regierten und umgekehrt.

Die erste Klasse ist an sich weniger gefährlich, wenn nicht eine Föderation des Staats ganze Abtheilungen gegen Abtheilungen erhebt; wohl organisierte Gerichte, gute Civil- und Criminal- und Polizeigesetze reichen hin, diese Gefahren abzuwenden und die diesfällige Sicherheit zu bewirken; letztere Gattungen hingegen sind ungleich gefährlicher: nicht selten kann unter der Regierung selbst ein Zweykampf, eine wirkliche Amtsrevolution beginnen; Unfähigkeit der Beamten, Mangel an bestimmter Competenz, oder Eingriffe in die Geschäftsführung der Andern, sind nicht geringe Ursachen des in der Regierung sich erhebenden Gegenstreits. Mehrrenteils aber stammen die Feuden der Regierung von Eitelkeit, Eigennutz und Herrschaftsucht her; einer will sich aus diesem oder jenem Antrieb über den andern erheben, und als die oberste Perle aus dem Regierungskranz herableuchten; der Fehde-Handschuh ist geworfen; sie würfeln neidisch um den Vorrang regieren zu können, und denken auf Pläne, sich wechselseitig zu stürzen; heute gelingt ein Meisterstük eines solchen Machwerks und morgen ein anders, mittlerweilen die Geschäfte stocken, und am Ende eine den Rechten der Bürger nachtheilige Richtung nehmen, wenn nicht durch die Verfassung der Möglichkeit solcher elenden Zänkereyen auf Rechnung der Unschuldigen vorgebogen wird. Ungleich gefährlicher steht es aber um die Sicherheit der Rechte der Staatsbürger, wenn sich die Regierung in Mehrheit erlaubt (welches nicht selten der Fall ist) die Mittel, die sie zur Beschützung dieser Rechte erhalten hat, gegen sie umzukehren, und sie zu Werkzeugen ihrer Unterdrückung zu gebrauchen; der Kampf von Seite der Regierung gegen die Regierten wird in diesen Fällen systematisch eingeleitet; alle Schritte dieser Art geschehen unter rechtlichen Titeln, und unter Andeutung für die Unterstützung solcher Handlungen. Die Anstrengung der Regierung, zu dem Ziele zu gelangen, dem Regierten ihre Rechte zu entreissen und die Macht der Regierung zu verewigen, ist anhaltend, unnachgiebig, vordringend, überwiegend, und die Folgen für die Regierten bitter.

Die Gegenwirkung der Regierten ist hierauf gewaltsam, schnellwirkend, furchterlich und zerstörend. Die Gefahren der letztern müssen durch Verwahrung der erstern vermittelst der Staatsverfassung verhütet werden.